

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

gerne informieren wir Sie auch in diesem Jahr über Änderungen in der Steuergesetzgebung und geben darüber hinaus ergänzende Informationen zu steuerrelevanten Themen.

#### I. Steuergesetzesänderungen

Aus den bereits verabschiedeten Gesetzen bzw. die, die noch im Jahr 2022 verabschiedet werden sollen, stellen wir Ihnen nachstehend einige ausgewählte Maßnahmen dar.

##### ➤ **Degressive Abschreibung (AfA)**

Die sog. degressive Abschreibung für bewegliche Anlagegüter wurde auf Anschaffungen ausgeweitet, die **vor** dem 01.01.2023 getätigt wurden; der Anwendungszeitraum der degressiven AfA war bisher auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt.

##### ➤ **Gebäude - AfA**

Bei Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und die nach dem 01.01.2023 fertiggestellt worden sind, soll die jährliche AfA mit 3 % angesetzt werden.

##### ➤ **Verlängerung von Reinvestitionsfristen**

Die Investitionsfristen des § 7g Abs. 3 EStG wurden bis zum 31.12.2023 ausgeweitet:

- IAB 2017 Investitionsfrist 6 Jahre,
- IAB 2018 Investitionsfrist 5 Jahre,
- IAB 2019 Investitionsfrist 4 Jahre.

##### ➤ **Durch das JStG 2022 soll eine Steuerfreiheit für Einnahmen und Entnahmen aus Photovoltaikanlagen eingeführt werden, die nach dem 01.01.2022 erzielt oder getätigt werden:**

- PV-Anlagen bis 30 kWp, die auf, an oder in einem Einfamilienhaus oder einem nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäude (Gewerbeimmobilien) installiert sind.
- Bei übrigen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzten Immobilien, eigenen betrieblichen Zwecken dienende Gebäude) sind PV-Anlagen, die auf, an oder in diesen Gebäuden installiert sind, mit einer Leistung von bis zu 15kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit begünstigt.
- Für die Lieferung von Solarmodulen, etc. die nach dem 31.12.2022 erfolgen, ist ein Umsatzsteuersatz von 0 % vorgesehen, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage nicht mehr als 30 kWp beträgt. Beim liefernden Unternehmer führt dieser Nullsteuersatz jedoch nicht dazu, dass der Vorsteuerabzug aus Vorlieferungen versagt wird; vielmehr bleibt dieser erhalten.
- Voraussetzung für diesen Null-Steuersatz ist, dass die PV-Anlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit genutzt werden, installiert wird; davon kann ausgegangen werden, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage nicht mehr als 30 kWp beträgt.

##### ➤ **Umsatzsteuerermäßigungen**

Für nach dem 30.06.2020 erbrachte Gastronomieleistungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Speisen. Diese Umsatzsteuerermäßigung sollte am 31.12.2022 auslaufen und wird nunmehr bis 31.12.2023 verlängert.

##### ➤ **Steuerfreie Zusatzleistungen**

Für im Bereich der Gesundheitspflege tätige Mitarbeiter/innen können nach § 3 Nr. 11b Satz 1 EStG Beträge bis zu EUR 4.500,-, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden, steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Es ist derzeit unklar, ob die für alle Berufsgruppen geltende Corona-Hilfe von EUR 1.500,- (01.03.2020 – 31.03.2022) auf den Pflege-Bonus von EUR 4.500,- anzurechnen ist, sodass im Zweifelsfall vorsichtig gerechnet werden sollte und die Corona-bedingten Sonderleistungen im Kranken- und Pflegebereich auf insgesamt EUR 4.500,- begrenzt werden sollten.

Nach § 3 Nr. 11c EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistungen im Zeitraum 26.10.2022 bis 31.12.2024 bis zu einem Betrag von EUR 3.000,- von Lohnsteuer und Sozialabgaben befreit.

Damit kann diese Inflationsausgleichsprämie bspw. genutzt werden, um eine bisher freiwillig (!) geleistete Zahlung durch eine entsprechende steuer- und abgabenfreie Zahlung auszutauschen.

Ansonsten gilt wie immer, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden müssen; ein „Umswitchen“ bestehender Vergütungen ist also nicht möglich.

##### ➤ **Änderung bei der Immobilienbewertung für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022**

Im Bewertungsgesetz werden das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke an die geänderte ImmoWertV (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14.07.2021 angepasst.

Zu beachten ist jedoch, dass - unverändert - vorrangig das sog. Vergleichswertverfahren anzuwenden ist.

##### ➤ **Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen, § 7b EStG**

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung werden die Voraussetzungen an die Wohnung an bestimmte Effizienzvorgaben gekoppelt. Dies gilt für Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrages oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026 hergestellt werden.

##### ➤ **Energiepreispauschale (EPP)**

Die EPP für Renten- und Versorgungsbeziehende wird als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Besteuerung unterliegen.

##### ➤ **Sparerpauschbetrag**

Der Sparerpauschbetrag wird auf EUR 1.000,- und im Fall zu Zusammenveranlagung auf EUR 2.000,- erhöht. Wobei dies schon für das Jahr 2022 gilt.

##### ➤ **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab 01.01.2023 auf EUR 4.260,- erhöht.

##### ➤ **Ausbildungsfreibetrag**

Der Ausbildungsfreibetrag wird ab 2023 von bisher EUR 924,- auf EUR 1.200,- erhöht.

## ➤ Einkommensteuertarif

Mit Blick auf die aktuellen Preissteigerungen wird der Einkommensteuertarif gem. § 32 a EStG verschoben, sodass die Steuerbelastung erst ab einem höheren Grundfreibetrag bzw. ab einer höheren Einkommensteuertabellenstufe beginnt.

Ebenso wird das Kindergeld ab dem 01.01.2023 für das erste und zweite Kind von bisher EUR 219,- um EUR 18,- und für das dritte Kinde von EUR 225,- um EUR 12,- auf einheitlich EUR 237,- monatlich angehoben.

Damit einhergehend werden auch die Kinderfreibeträge angehoben.

## ➤ Neue Anzeigepflicht zur Grundsteuer

Im bisherigen Grundsteuerrecht gab es keine Anzeigepflichten bei Veränderungen; die Steuererklärungen waren lediglich auf Aufforderung des Finanzamtes einzureichen.

Nunmehr wird eine Anzeigepflicht nach § 228 Abs. 2 BewG ausgelöst, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, die sich auf der Höhe des Grundsteuerwertes auswirken.

## ➤ Neues zum Steuerbilanzrecht

Zu den bekannten jährlich wiederkehrenden Optimierungsmöglichkeiten bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern (§ 4 Abs. 3 EStG) gehört die gezielt gesteuerte Vereinnahmung bzw. Verausgabung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, je nach dem, in welches Veranlagungsjahr die Einnahme bzw. die Ausgabe gehören soll (dies natürlich immer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen).

Für die Anschaffung sog. digitaler Wirtschaftsgüter (insbesondere Hard- und Software) räumt die Finanzverwaltung die Möglichkeit ein, dass diese im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden und damit eine betriebliche Nutzungsdauer von nicht mehr als einem Jahr zu Grunde gelegt wird.

Diese Sofortabschreibung in 2022 setzt die Anschaffung oder Herstellung vor dem Jahresende voraus; An- und Abschlagszahlungen reichen hingegen nicht aus.

Auf den Ansatz eines sog. aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) kann für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, verzichtet werden, wenn die jeweilige Ausgabe und Einnahme den Betrag von EUR 800,- nicht übersteigt.

## II. Gewerbliche Infizierung von Freiberufler-Gesellschaften

Personengesellschaften erzielen nur dann freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wenn sämtliche Mitunternehmer beruflich qualifiziert, leitend und eigenverantwortlich für die Gesellschaft tätig sind.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf einige äußerst nachteilige Urteile der gewerblichen Infizierung hinweisen.

- Der Seniorpartner einer siebenköpfigen Zahnärztepartnerschaftsgesellschaft übte so gut wie keine zahnärztliche Behandlungstätigkeiten mehr aus, sondern kümmerte sich nur noch um organisatorische Belange der Großpraxis; dies ist nach Meinung des FG Rheinland-Pfalz schädlich, sodass die Gesellschaft nach Auffassung des FG insgesamt gewerblich tätig ist (unter Az.: VIII-R-4/22 ist jedoch Revision beim BFH anhängig).
- Eine Ärzte-GbR nahm eine Fachärztin als Gesellschafterin auf, die eigenverantwortlich an einem der Standort Patienten betreute. Für eine mehrjährige Kennenlernphase war sie jedoch

am Vermögen der Gesellschaft noch nicht beteiligt und bezog nur fixierte Beträge sowie umsatzbezogene Vergütungen. Das FG Münster versagte der Fachärztin den Mitunternehmerstatus, sodass durch ihre eigenverantwortliche Tätigkeit die Gesellschaft insgesamt gewerblich infiziert wurde und damit gewerblich steuerpflichtig wird.

Die Lösung dieser Problematik kann eine Ausgliederung der schädlichen Betätigung auf eine gewerblich geprägte beteiligungsidentische Personengesellschaft sein.

## III. Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Auch hier wiederholen wir „jedes“ Jahr den Hinweis, dass Vereinbarungen zwischen Kapitalgesellschaft und den an ihr beteiligten Gesellschaftern dem Fremdvergleichs- und dem Angemessenheitsgrundsatz entsprechen müssen, d. h. es ist so zu agieren, wie eben unter fremden Dritten auch.

Unangemessene Vereinbarungen führen stets zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die auf Seiten der Kapitalgesellschaft zu einer Kürzung des Betriebsausgabenabzugs führt und auf Seiten des empfangenen Gesellschafters zu Einkünften aus Kapitalvermögen

## IV. Handlungsbedarf für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung wird die Entfernungspauschale für das Jahr 2021 von EUR 0,30 auf EUR 0,35 je Entfernungskilometer angehoben. Für die Jahre 2022 bis 2026 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine auf EUR 0,38 erhöhte Pauschale.

Werden keine höheren Werbungskosten nachgewiesen, kommt ab dem Jahr 2023 erstmals der um EUR 230,- auf EUR 1.230,- erhöhte Arbeitnehmerpauschbetrag zur Anwendung.

Die Homeoffice-Pauschale, die nur für die Jahre 2020 und 2021 gelten sollte, soll auch über das 2022 gewährt werden (Gesetzgebungsverfahren dauert allerdings noch an).

Die Homeoffice-Pauschale kann ab 2023 höchstens bis zu einem Betrag von EUR 1.200,- jährlich und damit für 210 Arbeitstage (EUR 6,- je Tag) geltend gemacht werden.

Eine weitere Änderungsmöglichkeit ist indem - ebenfalls noch nicht verabschiedeten - JStG 2022 vorgesehen, wenn ein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist.

Die Höhe des Abzuges für das Arbeitszimmer ist ab 2023 auf EUR 1.260,- jährlich begrenzt, es sei denn, das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung.

Ab dem Jahr 2023 tritt an die Stelle des Betrages von EUR 1.260,- eine Jahrespauschale in selber Höhe, sodass ein Nachweis der Kosten nur noch erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen für den vollständigen Abzug dieser Kosten für das Arbeitszimmer vorliegen. Es ist jedoch eine Steuerverschärfung vorgesehen, in dem der Abzug von Arbeitszimmerkosten nur noch dann anerkannt wird, wenn „dauerhaft“ kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Betriebsveranstaltungen führen nicht zu Arbeitslohn, soweit die Aufwendungen für jeden anwesenden Arbeitnehmer von EUR 110,- nicht übersteigen, dabei liegt diese begünstigte Betriebsveranstaltung nur dann vor, wenn sie sämtlichen Betriebsangehörigen offensteht.

Ausdrücklich begünstigt ist aber auch eine abteilungsweise durchgeführte Veranstaltung.

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN JAHRESWECHSEL 2022 / 2023

## 1. Sachbezüge und Gutscheine

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird ab dem Jahr 2022 von EUR 44,- auf EUR 50,- erhöht.

Im Rahmen der neuen 50 EUR-Freigrenze sind ab dem 01.01.2022 Gutscheine und Geldkarten dann begünstigt, wenn Sie **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden:

- wieder aufladbare Geschenkkarte für den Einzelhandel,
- Shop-in-Shop-Lösungen mit Hauskarte,
- von einer Tankstellenkette ausgegebene Tankkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt,
- ein vom Arbeitgeber selbst ausgegebener Gutschein (z.B. Tankgutschein), wenn die Tankstelle oder Tankstellenkette unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnet,
- Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug einzelner Produkte oder Dienstleistungen berechtigen (nicht jedoch von Fremdanbietern, z. B. Marketplace),
- Center-Gutscheine,
- „City-Cards“, Stadtgutscheine,
- Gutscheine oder Geldkarten, die nur berechtigen, Waren der Dienstleistungen aus einer sehr begrenzten Palette zu beziehen (z. B. Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf Personennah- und Fernverkehr; Kraftstoff, Ladestrom, Fitnessleistungen oder Streamingdienste),
- Zweckkarten, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland berechtigen (z. B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen).

Nicht begünstigt sind Gutscheine oder Geldkarten, die

- über eine Barauszahlungsfunktion verfügen, wobei es nicht zu beanstanden sein soll, wenn verbleibende Restguthaben bis zu EUR 1,- ausgezahlt werden können,
- über eine eigene IBAN verfügen,
- für Überweisungen (z. B. PayPal) verwendet werden können,
- für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet werden können oder
- als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können

Von der Verwendung von AMAZON-Karten raten wir daher ab.

## V. Hinweise zur Umsatzsteuer

### 1. Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Die Finanzverwaltung erkennt es nunmehr auch an, dass bei fehlerhaften Rechnungen eine im Nachhinein bewirkte Korrektur Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Rechnung entfaltet, sodass dann auch rückwirkender Vorsteuerabzug zu gewähren ist. Voraussetzung ist wenigstens, dass eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt, d. h. eine Rechnung, die die Kernelemente einer Rechnung enthält und eben nur mehr oder weniger unwesentliche Nebenbestandteile fehlen.

Gleichwohl empfehlen wir, dass – sofern möglicherweise fehlerhafte Rechnungen vorliegen – diese in diesem Jahr bzw. sehr zeitnah gegenüber dem Leistungserbringer beanstandet werden und eine zeitnahe Berichtigung der Rechnung erfolgt (da ggf. im späteren Zeitablauf eine Korrekturmöglichkeit nicht mehr gegeben ist, weil möglicherweise der Geschäftspartner nicht mehr existiert).

## 2. Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen

Sofern in 2022 Gegenstände (Immobilien, Photovoltaikanlagen, andere Wirtschaftsgüter) angeschafft worden sind und wir keine laufende Buchhaltung erstellen (Jahresbuchführung bzw. Jahressteuererklärung), ist bis spätestens 31.07.2023 die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen gegenüber dem Finanzamt zu erklären; diese Zuordnung hat Bedeutung für ggf. in Anspruch zu nehmende Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung/Herstellung. Bitte sprechen Sie uns hierzu im Zweifelsfall gerne an und informieren uns bitte zeitnah vor dem 31.07.2023.

## VIII. Hinweise für Immobilieneigentümer

### 1. Steuervergünstigungen für Wohnungen

Die durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus neu eingeführte Sonderabschreibung des § 7b EStG von jährlich 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren (also maximal 20 %) für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen (einschließlich der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden) wird für Gebäude gewährt, bei denen der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt bzw. erfolgt ist; diese Sonderabschreibung kann zusätzlich zur Normal-AfA in Anspruch genommen werden. Die Abschreibungsmöglichkeit ist verschiedenen Restriktionen unterworfen (insbesondere beträgt die Höchst-bemessungsgrenze auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 2.000,- je m<sup>2</sup> Wohnfläche und die Sonderabschreibung ist überhaupt nur zulässig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 3.000,- je m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht überschreiten).

### 2. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

§ 35c EStG gewährt eine Steuerermäßigung (Abzug von der Einkommensteuerschuld) für nach dem 31.12.2019 begonnene energetische Maßnahmen an ausschließlich zur eigenen Wohnzwecken dienenden Gebäuden bzw. Eigentumswohnungen, die älter als 10 Jahre sind. Die Steuerermäßigung beträgt insgesamt 20 % der Aufwendungen (höchstens Aufwendungen von EUR 200.000,-).

### 3. verbilligte Wohnungsvermietung

Bei verbilligter Wohnraumüberlassung ist der Werbungskostenabzug für den Vermieter entsprechend zu kürzen.

Miethöhe	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete	100 %
mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete	100 % bei positiver Überschussprognose, sonst anteilig nach Quote der Entgeltlichkeit
Weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete	anteilig nach Quote der Entgeltlichkeit

Für die Ermittlung der ortsüblichen Miete ist vorrangig ein vorhandener Mietspiegel heranzuziehen; sofern dieser eine Bandbreite aufweist, ist grundsätzlich die untere Grenze maßgeblich.

**IX. Checkpunkte zum Handlungsbedarf/Abstimmung 2022**

- Maßnahmen der Jahresabschlussvorbereitung (Dokumentation von Wertberichtigung, Rückstellungen etc.).
- Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2021 bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern noch in 2022, um die Sofortabschreibung in Anspruch zu nehmen.
- „Optimierung“ der Gewinngrenze, um ggf. noch von den Änderungen des IAB zu profitieren.
- Sicherstellung der steuerlichen ordnungsmäßigen Kassenführung.
- Anschaffung oder Herstellung von sog. digitalen Wirtschaftsgütern noch im Jahr 2022 zur Erreichung des vollständigen Betriebsausgabenabzugs im Wirtschaftsjahr 2022.
- Etwaige Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern um (für 2022 und auch zeitanteilig ab 2023 vollständig) die letztmalig zulässige degressive Abschreibung gem. § 7 Abs. 2 EStG zu nutzen.
- Etwaige Anschaffung von Elektronutfahrzeugen, elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern zur Erreichung der Sonderabschreibung nach § 7 c EStG, wobei hier die Genehmigung durch die europäische Kommission noch aussteht.
- Zielgerichtete zeitliche Optimierung der Ausgaben von Geldern, die sog. außergewöhnliche Belastungen darstellen.
- Zeitliche Optimierung für die Nutzung der Steuerabzugsbeträge von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen und Pflegeleistungen nach § 35 a EStG; es kommt hier auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt an, damit die Ausgaben noch in 2022 steuermindernd berücksichtigt werden können.
- Ausschöpfung der steuerlichen Vergünstigung zur Förderung der Elektromobilität.
- Anpassung des Mietzinses unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Schädlichkeitsgrenze auf mindestens 50 %, besser 66% (!) der Marktmiete bei verbilligter Überlassung an Nahestehende.
- Nachweis der fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht für längere Zeit leerstehende Immobilien und Ferienwohnungen.
- Aufschub von anschaffungsnahen Gebäudeinstandsetzungen zur Wahrung der 3 Jahres- / 15 %-Grenze.
- Ggf. Verlustrealisierung durch private Wertpapierverkäufe zur Verrechnung mit Wertpapiererträgen. Komplexes Thema, das u.E. eine Abstimmung im Vorwege erforderlich macht bzw. auf jeden Fall mit der Bank abgestimmt werden sollte.
- Steuerung der Zahlungen von außergewöhnlichen Belastungen (Krankheitskosten etc.) zum Jahresende unter Beachtung der sog. zumutbaren Eigenbelastung.
- Dokumentation der Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Gegenstände zum Unternehmensvermögen (siehe vorstehend).
- § 35c EStG für energetische Aufrüstung und Sanierung von zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilien.

***Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen einige ruhige Stunden, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2023; und besonders in diesen Zeiten: bleiben Sie und Ihre Angehörigen gesund!***

***Vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 bleiben unsere Büros geschlossen, ab dem 02.01.2023 sind wir gerne wieder für Sie da!***

***Wir bedanken uns - auch im Namen unserer Mitarbeiter - für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.***

***Stade, den 06. Dezember 2022***

Stand der Information: 02.12.2022

**Haftungsausschluss:**

Bitte beachten Sie, dass dieses Rundschreiben lediglich als Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen.

Dipl.Finanzwirt  
**RALF SCHLICHTING**  
Steuerberater

Dipl.Kfm./Univ., M.I.Tax  
**Jörg Mertens**  
Steuerberater

Hinterm Teich 1 [info@smptax.de](mailto:info@smptax.de) 21680 Stade  
Tel. 04141/6066-0 [www.smptax.de](http://www.smptax.de) Fax: 04141/6066-60

Stader Straße 166 21737 Wischhafen  
Tel. 04770/375 Fax: 04770/366